

# ANTRAG AUF GENEHMIGUNG ZUR WIEDERANPFLANZUNG VON REBFLÄCHEN

## *Erläuterungen zum Antragsformular*

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 1. Januar 2016 ein **Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantagen** statt.

Mit vorliegendem Formular wird die Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Rebflächen beantragt. Die Genehmigung ist ab Genehmigungsdatum **maximal 3 Jahre gültig**. Die Bescheiderteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung.

**Die Genehmigung muss dem Antragsteller vor der Pflanzung vorliegen.**

## HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

- Antragsteller und Anschrift
- Betriebsnummer der Landwirtschaftskammer (7-stellig)
- gerodete Flurstücke (Quellflurstücke)
  - (1) Name der Gemarkung, in der das Quellflurstück liegt
  - (2) Flurnummer des Quellflurstücks (falls es in dem entsprechenden Gebiet Flurnummern gibt)
  - (3) Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) des Quellflurstücks
- Beantragte Größe
  - (4) zu bepflanzende Fläche in m<sup>2</sup> (ALB / Katasterfläche)
- Zu genehmigende Flurstücke (Zielflurstücke)
  - (5) Name der Gemarkung, in der das Zielflurstück liegt
  - (6) Flurnummer des Zielflurstücks (sofern vorhanden)
  - (7) Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) des Zielflurstücks
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte per Post oder per Fax an die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle:
  - Alzey (Fax-Nr. 06731 9510-510)
  - Bad Kreuznach (Fax-Nr. 0671 793-833)
  - Bekond (Fax-Nr. 0671 793-366)
  - Koblenz (Fax-Nr. 0261 91593-233)
  - Neustadt (Fax-Nr. 06321 9177-699)

## RECHTSGRUNDLAGEN

- VO (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17. Dezember 2013 (Kapitel III Genehmigungssystem für Rebpfanzungen Artikel 61 ff)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/560 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/561 DER KOMMISSION vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S.66)

## BEISPIEL

- (1) Zwei Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 7000 m<sup>2</sup> werden im Januar 2019 in der Gemarkung Rebdorf gerodet, die Genehmigung soll im Frühjahr 2019 auf dem Flurstück in der Gemarkung Weindorf angewandt werden.

gerodete Flurstücke (Quellflurstücke)			Beantragte Größe	zu genehmigende Flurstücke (Zielflurstücke)		
1	2	3		4	5	6
Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Größe in m <sup>2</sup>	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer
Rebdorf	5	555/1	5000	Weindorf	7	1500
Rebdorf	5	555/2	2000	Weindorf	7	1500

## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Genehmigungssystem für Rebpfanzungen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter

<http://www.lwk-rlp.de/weinbau/rebflaechen/genehmigungen-fuer-rebpfanzungen/>

oder auf der "Information zum Genehmigungssystem", die an alle Betriebe mit Rebflächen versandt wurde.